

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
7.2	08.12.1975	30.12.1975 WP	01.01.1976
	1.Nachtragssatzung 29.09.1977	04.10.1977 WP Nr. 230/77	05.10.1977
	2. Nachtragssatzung 23.11.1979	27.12.1979 WP Nr. 294/79	01.01.1980
	3. Nachtragssatzung 16.02.1982	23.02.1982 WP Nr. 45/82	24.02.1982
	4. Nachtragssatzung 07.12.1982	23.12.1982 WP Nr. 297/82	01.01.1983
	5. Nachtragssatzung 12.12.1983	23.12.1983 WP Nr. 297/83	01.01.1984
	6. Nachtragssatzung 12.12.1985	17.12.1985 WP Nr. 188/85	01.01.1986
	7. Nachtragssatzung 05.10.1988	28.10.1988 Rundblick Nr. 12/88	01.11.1988
	8. Nachtragssatzung 12.12.1990	21.12.1990 Rundblick Nr. 13/90	01.01.1991
	9. Nachtragssatzung 27.11.1991	20.12.1991 Rundblick Nr. 13/91	01.01.1992
	10. Nachtragssatzung 15.12.1993	24.12.1993 Rundblick Nr. 13/93	01.01.1994
	11. Nachtragssatzung 14.12.1994	23.12.1994 Rundblick Nr. 13/94	01.01.1995
	12. Nachtragssatzung 13.12.1995	22.12.1995 Rundblick Nr. 13/95	01.01.1996
	13. Nachtragssatzung 11.12.1996	20.12.1996 Rundblick Nr. 13/96	01.01.1997
	14. Nachtragssatzung 08.12.1997	19.12.1997 Rundblick Nr. 13/97	01.01.1998
	15. Nachtragssatzung 09.12.1998	18.12.1998 Rundblick Nr. 13/98	01.01.1999
	16. Nachtragssatzung 15.12.1999	24.12.1999 Rundblick Nr. 13/99	01.01.2000
	17. Nachtragssatzung 14.12.2000	22.12.2000 Rundblick Nr. 12/00	01.01.2001
	18. Nachtragssatzung 10.12.2003	19.12.2003 Rundblick Nr. 25/03	01.01.2004
	19. Nachtragssatzung 14.12.2005	23.12.2005 Rundblick Nr. 25/05	01.01.2006
	20. Nachtragssatzung 13.12.2006	22.12.2006 Rundblick Nr. 26/06	01.01.2007
	21. Nachtragssatzung 14.12.2007	21.12.2007 Rundblick Nr. 25/07	01.01.2008
	22. Nachtragssatzung 12.03.2009	20.03.2009 Rundblick Nr. 06/09	01.04.2009
	23. Nachtragssatzung 16.12.2011	23.12.2011 Rundblick Nr. 26/11	01.01.2012
	24. Nachtragssatzung 14.12.2012	21.12.2012 Rundblick Nr. 26/2012	01.01.2013

**Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Hallenberg vom 17.02.1982 zur
Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hallenberg vom 22. Dezember
1975
in der Fassung der 24. Nachtragssatzung vom 17.12.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV.NW. 1975 S.91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.1975 (GV. NW. S. 304), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.1.1973 (GV. NW. S. 60) und des § 5 Abs. 2 Satz 2 des Abfallgesetzes für das Land NW vom

16.12.1973 (GV. NW. S. 562) in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Hallenberg vom 22.12.1975 hat der Rat der Stadt Hallenberg in seiner Sitzung vom 08.12.1975 folgende Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung beschlossen:

§ 1 Abfallbeseitigungsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt die Stadt Hallenberg zur Deckung der Kosten der Abfallbeseitigung Benutzungsgebühren nach dem Kommunalabgabengesetz.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang für die Abfallbeseitigung in der Stadt Hallenberg an die Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Den Grundstückseigentümern stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung des Grundstückes dringlich Berechtigte gleich.
- (2) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tag des Kalenderhalbjahres, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Unterlassen es der bisherige und der neue Eigentümer, den Eigentumsübergang anzuzeigen, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
- (3) Die Gebührenpflicht beginnt am 1.1.1976, bei Zugängen mit dem ersten Tage des Kalenderhalbjahres, das auf den Beginn der Benutzung der Abfallbeseitigung folgt. Sie endet mit dem letzten Tage des Kalenderhalbjahres, in dem die Benutzung endet. Abweichend von den Sätzen 1 und 2 beginnt die Gebührenpflicht für die Nutzung der Saison-Biotonne am 01.04. eines Kalenderjahres und endet am 31.10. eines Kalenderjahres; wird die Saison-Biotonne innerhalb dieses Zeitraumes beantragt, beginnt die Gebührenpflicht in Höhe von 1/7 der Gebühr pro Monat mit dem 1. Kalendertag des auf die Anlieferung der Bio-Tonne folgenden Kalendermonats und endet am 31.10. des Kalenderjahres.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr ist
 - a) bei Wohnungsgrundstücken die Zahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen mit 1. und 2. Wohnsitz,
 - b) bei Grundstücken oder Grundstücksteilen, die nicht Wohnzwecken dienen, der anstatt der Personenzahl festgesetzte Einwohnergleichwert,
 - c) bei gemischt genutzten Grundstücken sowohl die Anzahl der auf dem angeschlossenen Grundstück wohnenden Personen als auch die Summe der festgesetzten Einwohnergleichwerte.
- (2) Maßgebend für die Veranlagung sind die an den Stichtagen ermittelten Personenzahlen und Einwohnergleichwerte.
- (3) Die Einwohnerzahlen werden durch die KDVB Citkomm aus den gespeicherten Einwohnerdaten ermittelt. Stichtag für die Veranlagung der Einwohner und die Berechnung der Einwohnergleichwerte für den jeweiligen Folgemonat ist jeweils der letzte Tag eines jeden Kalendermonats.
- (4) Bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Gebühr nach Abs. 1 bleiben das vierte und jedes weitere Kind je Familienverband (im Sinne der lohnsteuerrechtlichen Vorschriften) auf Antrag unberücksichtigt. Dabei werden die Kinder, die nicht in der Stadt Hallenberg mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet sind, dem Familienverband nicht zugeordnet.

- (5) Werden Grundstücke nach dem Stichtag angeschlossen, so gilt als Stichtag der Tag, an dem die Gebührenpflicht entsteht.
- (6) Für die gemeinsam mit dem Hausmüll eingesammelten Gewerbe- und Industrieabfälle werden Einwohnergleichwerte festgestellt und berechnen sich wie folgt: Angefangene Berechnungseinheiten werden als volle berechnet.
- a) Krankenhäusern, Sanatorien, Entbindungs-, Kinder-, Altenheime, Lazarette und ähnlichen Einrichtungen
ein Bett (Sollstärke) = 2 Einwohnergleichwerte
 - b) Schulen und Kindergärten
je 10 Personen (Schüler, Kinder, Lehrer und Personal) = 1 Einwohnergleichwert
 - c) Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen
je 2 Beschäftigte = 1 Einwohnergleichwert
 - d) selbständig Tätige der freien Berufe mit Geschäfts- und Praxisräumen
je 2 Beschäftigte = 3 Einwohnergleichwerte
 - e) selbständige Handelsvertreter und Versicherungsvertreter
je 1 Beschäftigter = 1 Einwohnergleichwert
 - f) Gaststätten und Hotels
je 1 Beschäftigter = 4 Einwohnergleichwerte
 - g) Betriebe des Beherbergungsgewerbes mit einem Beschäftigten
= 2 Einwohnergleichwerte
für jeden weiteren Beschäftigten = 4 Einwohnergleichwerte
 - h) Jugendherbergen
je 10 Betten = 1 Einwohnergleichwert
 - i) Kasernen und militärische Einrichtungen
je 3 Soldaten und Beschäftigte = 2 Einwohnergleichwerte
 - j) Lebensmitteleinzelhandel
je Beschäftigter = 4 Einwohnergleichwerte
 - k) Lebensmitteleinzelhandel in Form der Selbstbedienung
je Beschäftigter = 6 Einwohnergleichwerte
 - l) Industrie, Handwerk (einschl. Bäckereien und Metzgereien) und übriges Gewerbe
je 2 Beschäftigte = 3 Einwohnergleichwerte
 - m) Für Friedhöfe, Schwimmbäder, Kirchen, Dorfgemeinschaftshäuser und ähnlichen Einrichtungen ohne ständige Bewirtschaftung und Benutzung werden am tatsächlichen Abfallaufkommen orientierte Einwohnergleichwerte festgesetzt.

Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen aus Billigkeitsgründen andere Einwohnergleichwerte zugrunde legen.

Beschäftigte im Sinne von a) - m) sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende). Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind und Beschäftigte, die weniger als die Hälfte ihrer Arbeitszeit auf dem angeschlossenen Grundstück tätig sind, werden nur zu einem Viertel veranlagt.

- (7) Abweichend von den Absätzen 1 bis 6 ist die Bemessungsgrundlage für die Saison-Biotonne die Stückzahl und Größe der Gefäße.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Die jährliche Benutzungsgebühr beträgt je Person bzw. Einwohnergleichwert 70,08 Euro, soweit der Gebührenpflichtige 120 l oder 240 l GMT in Anspruch nimmt.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Benutzungsgebühr für die Zeit vom 01.04. bis 31.10. eines Kalenderjahres
- | | |
|--------------------------|---------|
| je 120-l-Saison-Biotonne | 50,77 € |
| je 240-l-Saison-Biotonne | 81,37 € |

§ 5 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Die Anschlusspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu erteilen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Stadt die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Stadt die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 6 Heranziehung zu Gebühren

Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheide der Stadt festgesetzt. Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer.

§ 7 Ermäßigung und Befreiung

- (1) Anträge auf Ermäßigung oder Befreiung von der Gebühr sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Gemeinde zu richten. § 131 Abs. 2 Satz 1 Abgabenordnung findet entsprechende Anwendung.
- (2) Auswärts untergebrachte Wehrpflichtige, Zivildienstleistende, Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, Schüler und Studenten bleiben auf Antrag bei der Ermittlung der gebührenpflichtigen Personen außer Ansatz.

§ 8 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl.I.S 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV.NW. S.47, SGV. NW. 303) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen wegen Zuwiderhandlung gegen Gebote und Verbote dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 216, SGV. NW 2010) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1976 in Kraft. Gleichzeitig treten die Gebührensatzungen zur Müllabfuhr der am Zusammenschluss der neuen Stadt Hallenberg beteiligten Gemeinden außer Kraft.